

§ 5 B-JFG Förderungsarten

B-JFG - Bundes-Jugendförderungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

§ 5.

Förderungen können in Form von Geldzuwendungen als

1. Basisförderung,
2. Förderung von Projekten der Jugendarbeit und
3. Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at